



Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt gem. § 7 IV. der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§ 1 Grundlagen und Gültigkeit

1. Die Grundlage zur Festlegung der Beiträge ist die zum Haushaltplan erforderliche Liquidität zur Sicherung des gesamten Sportbetriebes.
2. Können durch:
 - Wegfall von kostenlosen Nutzungsrechten
 - Kürzungen von Zuschüssen
 - Erhöhung der Kosten des Sportbetriebesdie Finanzen absehbar für das Folgejahr durch die bisher gültigen Mitgliedsbeiträge nicht mehr gedeckt werden, sind Beitragserhöhungen zwingend notwendig. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese Erhöhungen sind rechtzeitig, in der Regel spätestens bis Ablauf eines Kalenderjahres für das Folgejahr bekannt zugeben.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder des Vereins einheitlich festgelegt.
2. Die Beiträge berechtigen zur Teilnahme an den Sportangeboten/Veranstaltungen des Vereins und betragen im einzelnen:

Personengruppe	Beitrag ½-jährig	Jahresbeitrag
ordentliches Mitglied	21,00 EUR	42,00 EUR
förderndes Mitglied	18,00 EUR	36,00 EUR

3. Für einzelne vom Verein angebotene Kurse und Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Kostenbeitrag von den Teilnehmern erhoben werden. Dieser wird bei Ankündigung des jeweiligen Kurses oder Veranstaltung bekannt gegeben und bei Anmeldung fällig.
4. Bei Vereinseintritt während des laufenden Jahres werden 1/12 des Jahresbeitrages für jeden Mitgliedsmonat berechnet.

§ 3 Beitragszahlung

1. Die Beitragszahlung ist als Halb- oder Ganzjahreszahlung möglich.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind festgelegt mit den Zahlungsfristen:
 - 31. Januar für die jährliche Zahlung bzw. für das erste Halbjahr
 - 31. Juli für das 2. Halbjahr

3. Der jeweils fällige Betrag wird in der Regel per SEPA Lastschrift abgebucht.
4. Die Zustimmung zum SEPA Lastschriftverfahren ist in der Regel Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein.
5. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
6. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Haftung für die Beitragsschuld.
7. Änderungen der Bankverbindung und Anschriften sind dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird dies versäumt, sind die daraus entstehenden Gebühren vom Mitglied zu tragen.
8. Über den Austrittstermin (gem. § 6) hinaus gezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

§ 4 Versicherungsschutz

1. Im Mitgliedsbeitrag sind die Kosten für die Sportversicherung des Landessportbund Thüringen e.V. enthalten.
2. Die Versicherung kann nur von Mitgliedern in Anspruch genommen werden.
3. Alle Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich dem Vorstand des Vereins zu melden.

§ 5 Eintritt, Austritt

1. Der Eintritt erfolgt schriftlich auf einen besonderen Antragsformular (Aufnahmeantrag).
2. Nach § 3 der Vereinssatzung ist ein Austritt aus dem Verein nur schriftlich zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

§ 6 Sonderregelungen

1. Eine ruhende Mitgliedschaft ist möglich. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 7 Mitgliederdatei

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden gem. DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. November 2011 in Kraft.